



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Firma
MK Logistik-Service
Maria-Merian-Straße 14
73320 Kirchheim/Teck

Stuttgart 22.08.2025
Name Sylvia Holzwarth
Durchwahl 0711 904-14622
Aktenzeichen RPS46_1-3861-220/32/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erteilen der Firma Franz Fass Baumaschinen GmbH & Co. KG, Kirchheim/Teck hiermit eine **Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs.1 StVZO** für die selbstfahrende Arbeitsmaschine Autokran DA 53 mit 4 Achsen

Hersteller:	Liebherr	
Typ:	UTM 845	
Fahrzeug-Identifizierungsnummer:	W094845006EL05040	
amtliches Kennzeichen:	GP-06830	
zulässiges Gesamtgewicht:	Rüstzustand I	48,00 t
	Rüstzustand II	44,00 t

Danach darf von folgenden Vorschriften der StVZO abgewichen werden:

§ 32 Abs. 1 Nr. 1	
Zulässige Gesamtbreite des Fahrzeugs:	2,68 m
§ 32 Abs. 3 Nr. 1	
Zulässige Gesamtlänge des Fahrzeugs:	max. 12,60 m

§ 32d				
Das Kurvenlaufverhalten des Fahrzeugs darf wie folgt betragen:				
Länge:	Kreisfahrt:	Außenradius:	überstr Ringfl.breite:	Ausschermaß:
13,20 m	360°	14,00 m	max. 7,20 m	0,15 m

§ 34 Abs. 4 Nr. 1a,b, Nr. 2c, Abs. 5 Nr. 2a		
Zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs:	Rüstzustand I	48,00 t
	Rüstzustand II	44,00 t
zulässige Achslasten:	Rüstzustand II	vorne: 2 x 11,00 t hinten: 2 x 11,00 t
	Rüstzustand I	vorne: 2 x 12,00 t hinten: 2 x 12,00 t
Einzelachslast:	Rüstzustand I	12,00 t
Doppelachslast:	Rüstzustand II	22,00 t
	Rüstzustand I	24,00 t

§ 35b Abs. 2

Die Sicht des Fahrzeugführers darf bei Anbringung der Hakenflasche vor der Stoßstange durch die Seile der Hakenflasche geringfügig beeinträchtigt sein.

§ 44 Abs. 3

Die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast braucht nicht mehr als 150 kg betragen.

§ 49a Abs. 5

Das Fahrzeug ist mit einem nach vorn wirkenden Arbeitsscheinwerfer ausgerüstet, der getrennt von den Schlußleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung schaltbar ist, sofern sich die Zündung für den Oberwagen in Stellung „ein“ befindet.

§ 51 Abs. 4

Das Fahrzeug ist wahlweise mit Spurhalteleuchten ausgerüstet.

§ 51b

Das Fahrzeug darf wahlweise mit zwei zusätzlichen hochgesetzten hinteren Umrissleuchten ausgerüstet werden. Die vorgeschriebenen roten Umrissleuchten befinden sich in den Mehrkammerleuchten zusammen mit den übrigen nach hinten wirkenden lichttechnischen Einrichtungen.

§ 52 Abs. 4

Das Fahrzeug darf mit drei Kennleuchten (zwei Kennleuchten vorne auf der Fahrerkabine und eine hinten am Oberwagen) für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet sein.

Diese Ausnahmegenehmigung ist nicht übertragbar. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Sie gilt nur für

- **1 Überführungsfahrt von 71229 Leonberg nach Kirchheim/Teck**

in der Zeit vom **22.08.2025** bis **22.11.2025**.

Sie gilt ferner nur mit den folgenden **Nebenbestimmungen**:

Bedingungen:

1. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur gültig, wenn bei versicherungspflichtigen Fahrzeugen Versicherungsschutz nach dem Pflichtversicherungsgesetz für die mit dieser Ausnahmegenehmigung am Verkehr teilnehmenden Fahrzeuge vorliegt.
Diese ist mitzuführen.
Diese Ausnahmegenehmigung wird ungültig, sobald die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht mehr besteht oder wenn bei Wechsel des Versicherers vom Genehmigungsinhaber keine Bescheinigung nach Satz 1 beigebracht wird.
1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur, wenn bei Fahrten auf öffentlichen Straßen eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO mitgeführt wird.

Auflagen:

1. Die Überlänge des Fahrzeugs ist entsprechend den angehefteten Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen in der jeweils gültigen Fassung kenntlich zu machen.
2. Für das Fahrzeug sind mindestens 4 Unterlegkeile, 2 Warndreiecke und 2 tragbare Warnleuchten nach § 53a Abs. 1 StVZO mitzuführen.
3. Der Oberwagen muss gegen Verdrehen formschlüssig mechanisch gesichert sein.
4. Der Ausleger ist in Fahrtstellung mechanisch oder hydraulisch festzulegen und zu sichern („Sicherung von Kippeinrichtungen sowie von Hub- und sonstigen Arbeitsgeräten an Straßenfahrzeugen“ in der jeweils gültigen Fassung).
5. Der vorderste Teil des Auslegers ist an beiden Seiten durch rot-weiße retroreflektierende Schrägschraffierungen, bei Dunkelheit durch je eine nach der Seite wirkende Leuchte (bauartgenehmigte Begrenzungsleuchte) zu kennzeichnen.
6. Die Bedienungsanleitung für den Autokran ist zu beachten.
7. Der Lasthaken und andere Arbeitsgeräte müssen gegen Veränderung ihrer Lage gesichert sein.
8. Bei Bereifung mit Reifen der Größe 14.00 R25 170E beträgt die Höchstgeschwindigkeit max. 75 km/h. Entsprechende Geschwindigkeitsschilder nach § 58 Abs. 1 StVZO sind am Fahrzeug anzubringen.
9. Der Führer des Fahrzeugs hat die Genehmigung (oder eine beglaubigte Abschrift) stets mitzuführen.

Gebührenentscheidung:

Für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung wird die Gebühr gesondert erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Holmud



Diese Ausnahmegenehmigung basiert auf der Ausnahmegenehmigung des RP Tübingen vom 06.02.2006. Az.: 46-12/3861.6-32

Hinweise:

Bei Verstößen gegen diese Ausnahmegenehmigung ist das Regierungspräsidium Stuttgart zu benachrichtigen.

Wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Verkehr ohne erforderliche Erlaubnis (§ 29 Abs. 3 StVO) durchführen, gegen die Nebenbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) dieser Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO) verstoßen oder in sonstiger Weise Ihrer Halterverantwortung (§ 31 StVZO) zuwiderhandeln, müssen Sie damit rechnen, dass die Ihnen erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen wird und für einen angemessenen Zeitraum keine Ausnahmegenehmigung mehr erteilt werden.

Vor Erneuerung oder Verlängerung der Ausnahmegenehmigung ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu prüfen, ob die Ausnahmegenehmigung, besonders die Auflagen und Bedingungen, der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik angepasst werden müssen. Dieses Gutachten ist dem Antrag auf Verlängerung beizufügen.